

Betriebsordnung für Fremdfirmen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	2
2	Bau- und Montagearbeiten	2
3	Maschinen, Werkzeug, Geräte	3
4	Elektrische Einrichtungen	3
5	Arbeiten an statischen Bauteilen	3
6	Dächer.....	3
7	Arbeiten an Energieversorgungsanlagen	3
8	Enge Räume	3
9	Umfang mit Gefahrstoffen	3
10	Rauchen / Feuerarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.....	3
11	Explosionsschutz.....	3
12	Brandschutz	3
13	Persönliche Schutzausrüstung.....	4
14	Werksverkehr.....	4
15	Verhalten bei Unfall.....	4
16	Fragen zum Arbeitsschutz	4
17	Umweltschutz	4
18	Verhalten im Gefahrenfall	4
19	Folgen bei Verstößen.....	4

Interner Ansprechpartner / Koordinator

Voraussetzung für die Realisierung Ihrer Dienstleistung / Arbeit auf unserem Werksgelände ist die Kenntnis Ihres Ansprechpartners / Koordinators - folgend nur mehr Koodinator genannt. Dieser informiert sie in geeigneter Art und Weise über die für ihre Tätigkeit notwendigen Einrichtungen und Abteilungen. Er ist Ihren Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt. Die von ihm angeordneten Maßnahmen sind für die Dauer der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Darüber hinaus sind in jedem Fall die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten und zu befolgen:

1 Allgemeines

- 1.1 In unserem Unternehmen legen wir größten Wert auf **Arbeits- und Umweltschutz**.

Gemäß § 14 ASchG ist unser Unternehmen verpflichtet, Sie schriftlich anzuhalten, die im §3 ASchG bezeichneten Vorschriften und Regeln zu beachten.

Als Auftragnehmer stellen Sie sicher, dass Ihr Personal die österreichischen Gesetze, Verordnungen und Normen / Richtlinien (z.B. ASchG inkl. Verordnungen wie AM-VO, AStV, BauV, FGV, GPLV, VEXAT, ESV 2012, PSA-V, MSV 2010, VOLV, VOPST, KennV, sowie ChemG, CLP-VO, BauKG) sowie zutreffende EU-Richtlinien und Verordnungen einhält - insbesondere Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Bei Nichteinhaltung kann sowohl der Mitarbeiter als auch der Vorgesetzte der Firma verwiesen werden. Dieser Umstand hat keine Auswirkung auf den Fertigstellungstermin.

Zusätzlich stellen sie uns von allen Ansprüchen frei, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen.

- 1.2 Vor Arbeitsbeginn hat sich ihr Personal bei dem zuständigen Koordinator zu melden. Das unterzeichnete Formblatt „Unterweisung für Fremdfirmen“ ist spätestens dann zu übergeben bzw. dann ist der Hinweis über die Information bezüglich besonderer Gefahren zu bestätigen.

Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Fahrzeug- und Taschenkontrollen durchgeführt werden.

Über alle Vorgänge der Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber **Geheimhaltung** zu bewahren.

Auf dem Betriebsgelände ist **Fotografieren** und **Filmen** nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Werkssicherheit erlaubt.

Mitarbeiter von Fremdfirmen, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berausgender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, müssen ihre Arbeit einstellen.

Unterrichten Sie Ihre Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten.

- 1.4 Das Bedienen von Maschinen und Anlagen (z.B. Kran, Stapler, Steiger, Produktionsmaschinen...) ohne ausdrückliche Anweisung durch RMMV und durchgeföhrter Unterweisung ist untersagt. Ggf. ist eine interne Fahrerlaubnis erforderlich.

Auch für die Benutzung von RMMV-Einrichtungen und Werkstoffen ist eine Freigaben des Koordinators notwendig.

- 1.5 Den Anweisungen des Werkschutzes, des Brandschutzbeauftragten, der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes sind unbedingt Folge zu leisten.

2 Bau- und Montagearbeiten

- 2.1 Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch Schutzvorkehrungen wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern. Ebenso sind Vorkehrungen gegen ev. herabfallende Teile zu treffen (z.B. Fangnetze, Helm, org. Maßnahmen).

Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird - Abklärung mit dem Koordinator, in welchem Umfang die Arbeiten weitergeführt werden können.

- 2.2 Vor Beginn von **Tiefbauarbeiten** (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei dem Koordinator über die Lage der stromführenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen und sonstige Energie- und Versorgungsleitungen informieren.

- 2.3 **Alleinarbeit** ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so haben Sie gemäß § 61 (6) ASchG die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

- 2.4 Treten bei den Arbeiten **Belästigungen** (z.B. Lärm, Staub, Geruch) auf, müssen diese auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Ist dies nicht möglich muss von Ihrer Seite rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die dafür am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden kann (Rücksprache mit Koordinator).

- 2.5 Sollten **Baubuden** errichtet werden, so ist dies mit dem Koordinator abzustimmen.

- 2.6 Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist der Koordinator zu informieren. Die Baustelle ist besenrein zu verlassen.

- 2.7 Vom Auftragnehmer sind die „Unterlage für spätere Arbeiten“ gemäß BauKG zu erstellen und dem Koordinator zu übergeben.

3 Maschinen, Werkzeug, Geräte

- 3.1 Ihre bei uns eingesetzten Maschinen, Geräte Werkzeuge und Materialien müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 3.2 Bei Arbeiten in der Halle sind entsprechende Absauganlagen bzw. Filter zu benutzen.
- 3.3 Eingebrachte Gegenstände sind gegen Beschädigung, unbefugten Gebrauch und Diebstahl zu sichern. RMMV übernimmt keine Haftung.
- 3.4 Arbeitsplätze, Werkzeuge und Geräte sind an der vom Koordinator zugewiesenen Stelle ordnungsgemäß zu lagern.
Leichtentzündliche Abfälle wie Papier, Kunststofffolien usw. sind vor Arbeitsschluss ordnungsgemäß zu entsorgen.

4 Elektrische Einrichtungen

- 4.1 Arbeiten an elektrischen Einrichtungen dürfen nur von speziell ausgebildetem Fachpersonal durchgeführt werden.
- 4.2 Bei Arbeiten an oder in der Nähe stromführender Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften einzuhalten.
Sind Arbeiten in der Nähe stromführender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in jedem Fall das **Abschalten des Stromes** oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes durch den Koordinator veranlasst werden.
- 4.3 Sind elektrische Anschlüsse an unserem Werknetz erforderlich, ist dies über den Koordinator zu veranlassen.
- 4.4 Vor Abschaltung des elektrischen Stromes muss über den Koordinator sichergestellt sein, dass die für die Aufrechterhaltung des Betriebes notwendigen Maßnahmen veranlasst sind.

5 Arbeiten an statischen Bauteilen

- 5.1 Arbeiten, insbesondere Schweißarbeiten, an tragenden Konstruktionsteilen, bedürfen der vorherigen Genehmigung von RMMV.

6 Dächer

- 6.1 Vor Aufenthalt auf Dächern ist die Freigabe der Instandhaltung einzuholen und es sind die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten.
Wenn die Gefahr besteht, dass bei Dacharbeiten Teile vom Dach oder von der Unterseite der Dachhaut herunterfallen können, sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, die dies nachhaltig verhindern (z.B. Fangnetze, Abdckungen, organisatorische Maßnahmen)

7 Arbeiten an Energieversorgungsanlagen

- 7.1 Bei Arbeiten an solchen Anlagen ist die Genehmigung der Instandhaltungsabteilung einzuholen.

8 Enge Räume

- 8.1 Das Einsteigen und Arbeiten in engen Räumen und Behältern (z.B. Kessel, Öfen, Kanäle, Schächte) darf nur in Zustimmung des Koordinators erfolgen. Ev. nötige Maßnahmen zur sicheren Bergung sind vorab zu treffen.

9 Umfang mit Gefahrstoffen

- 9.1 Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen haben Sie sich an die Gefahrgutbeförderungs-, Arbeitnehmer- und Umweltschutzvorschriften zu halten. Sicherheitsdatenblätter, Freigabenachweis, Betriebsanweisungen sind zur Einsichtnahme vorzulegen bzw. für den Einzelfall in unserem Werk genehmigen zu lassen.

Es ist auch sicherzustellen, dass Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

10 Rauchen / Feuerarbeiten / Schweißen / Schneiden / Schleifen usw.

- 10.1 Das Rauchen ist generell untersagt. Auf gesonderte Anfrage beim Koordinator kann das Rauchen auf bestimmten Plätzen gestattet werden.
- 10.2 Falls im Zuge der von Ihnen zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher ein **Freigabeschein für brandgefährliche Tätigkeiten** beim Koordinator eingeholt werden.

Schweißarbeiten dürfen nur von Mitarbeitern ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis besitzen.

11 Explosionsschutz

- 11.1 In manchen Bereichen kann es zu explosiven Atmosphären kommen. Beachten sie deshalb die Anlage 3 „Explosionsschutz“.

12 Brandschutz

- 12.1 Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge und Zugänge zu Sicherheitseinrichtungen und elektrischen Anlagen dürfen zu keinem Zeitpunkt verstellt werden.
- 12.2 Verbots- und Gebotsschilder innerhalb des Werksgeländes sind zu beachten.

13 Persönliche Schutzausrüstung

13.1 Sie sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

14 Werksverkehr

14.1 In unserem Werk gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die angegebene **Höchstgeschwindigkeit** von 20 km/h ist einzuhalten.

14.2 Müssen Sie für Ihre Arbeit verbrennungsmotrisch betriebene Fahrzeuge einsetzen, müssen diese in geschlossenen Hallen mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein (beachte Punkt 1.4)

14.3 **Verkehrsunfälle** auf dem Werksgelände sind unverzüglich dem Werkschutz zu melden.

15 Verhalten bei Unfall

15.1 Bei Unfällen steht Ihnen unser werkärztlicher Dienst zur Verfügung. Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

16 Fragen zum Arbeitsschutz

16.1 Fragen zur Arbeitssicherheit beantwortet gerne die Sicherheitsfachkraft oder der Arbeitsmediziner.

17 Umweltschutz

17.1 Am Standort erfüllen wir die Forderungen der EN ISO 14001. Für alle Fremdfirmen bedeutet das, dass sie unsere Umweltstandards einhalten müssen, d.h. unsere Umweltpolitik kennen und danach handeln. Die Umweltpolitik finden Sie auf der nächsten Seite.

Für Schäden, die der Rheinmetall MAN Military Vehicles Österreich GesmbH durch Nichtbeachtung entstehen, kommt der Verursacher auf.

17.2 Das bei Durchführung Ihrer Arbeiten anfallende Abfallmaterial ist von Ihnen auf Ihre Kosten ordnungsgemäß entsprechend den Satzungen der zuständigen Kommune, zu entsorgen. Gefährliche Abfälle sind ebenfalls von Ihnen zu entsorgen. Über die Entsorgung ist ein Nachweis zu erbringen.

Das Einbringen von Stoffen/Abwässern in die Kanalanlage/Freifläche ist nur nach Genehmigung des Koordinators erlaubt.

Bei Nichteinhaltung von Vorschriften werden Sie für eventuell entstehenden Schaden voll haftbar gemacht.

Im Zweifelsfall sind Rückfragen an den Koordinator zu richten.

17.3 Die Lagerung und der Umgang von **wassergefährdenden Stoffen**, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw. sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden und Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanal, Sickerschächte) auftritt.

17.4 **Gefahrgut** ist nach Absprache mit unserem Gefahrgutbeauftragten gemäß den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

18 Verhalten im Gefahrenfall

18.1 Im Gefahrenfall ist entsprechend den Hinweisen auf den angebrachten Flucht- und Rettungsplan-Tafeln nachzukommen.

19 Folgen bei Verstößen

19.1 Die Fremdfirma hat der RMMV, deren Mitarbeitern und Dritten alle Schäden zu ersetzen, die infolge von Verstößen gegen diese Betriebsordnung durch die Fremdfirma oder deren Mitarbeiter entstehen. Kosten für Maßnahmen, die aus der Umsetzung der Betriebsordnung entstehen, können der RMMV nicht nachträglich oder zusätzlich belastet werden.